

Verordnung

über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Leer (ausgenommen Stadt Borkum)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds.GVBl. S. 589) wird folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Verordnung gilt für den Bereich des Landkreis Leer, der zugleich Pflichtfahrgebiet ist.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
3. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlichrechtlichen Leistungsträger Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind; § 8 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt unberührt.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Tarifpflichtgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr -BO Kraft-).

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden. Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

§ 3

Grundgebühr

Tarif I: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 6,00 Euro.

Tarif II: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 Euro.

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

Tarif I: Für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:
Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 52,63 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 1,90 Euro je km). An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr

bis 06.00 Uhr je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke
0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km).

Tarif II: Für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten
Fahrgastplätzen:

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 43,47 m besetzt
gefahren Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,30 Euro je km). An
Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr
bis 06.00 Uhr je angefangene 41,66 m besetzt gefahrene Wegstrecke
0,10 Euro (entspricht 2,40 Euro je km)

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 Euro je
Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der
Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

§ 6

1. Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu
entrichten. Ist die Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits
durchgeführt, so ist dieses zuzüglich nach § 4 zu berechnen. Das Entgelt
für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30
Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
2. Bei Sonderbestellungen - Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum
Zwecke der Besichtigung - kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 7 Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

Für die Mitnahme eines Fahrrades

5,00 Euro pro Fahrt

Für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck

2,50 Euro pro Fahrt

Für die Mitnahme eines Hundes

2,50 Euro pro Fahrt

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 8 Preisbindung

1. Die durch diesen Taxentarif festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie
dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
2. In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
3. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG für den Geltungsbereich dieser
Verordnung sind dem Landkreis Leer anzuzeigen.

§ 9 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden.
Der/Die Taxifahrer/Taxifahrerin ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt
vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen
Beförderungsentgeltes zu verlangen.

§ 10

Fahrpreisanzeiger

1. Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers maßgebend.
2. Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der gefahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 11

Preisauszeichnung

1. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in der Taxe auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
2. Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Amtliches Kennzeichen der Taxe,
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - c) Datum der Fahrt,
 - d) Bezeichnung der Abfahrt- und Ankunftsstelle,
 - e) Höhe des Beförderungsentgeltes,
 - f) Unterschrift des Fahrers.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den Taxen der Unternehmer im Landkreis Leer vom 19.12.2012 wird hierdurch ersetzt.

Leer, den

Landkreis Leer

Bramlage

Landrat